

Begutachtungsentwurf
März 2019

zu Zl. 01-VD-LG-1675/3-2019

**Finanzielle Erläuterungen
zum Gesetz, mit dem das Kärntner Landes-Personalvertretungsgesetz
geändert wird**

Die Abteilung 1/Personalangelegenheiten des Amtes der Kärntner Landesregierung hat zu den finanziellen Auswirkungen des Gesetzesentwurfes die nachstehende Stellungnahme abgegeben:

„§ 27 Abs. 1a:

Hinsichtlich des den Organen der Personalvertretung zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben vom Land zur Verfügung zu stellenden Personals sieht der vorliegende Entwurf in § 27 Abs. 1a im Vergleich zur geltenden Rechtslage die gesetzliche Verankerung von mindestens zwei Landesbediensteten der Verwendungs-/Entlohnungsgruppe B/b und eines Landesbediensteten der Verwendungsgruppe-/Entlohnungsgruppe C/c vor.

Da dies bereits dem derzeitigen Ist-Stand an Personal, das der Personalvertretung zur Verfügung steht, entspricht, sind hieraus keine zusätzlichen finanziellen Belastungen zu erwarten.

§ 27 Abs. 1b:

§ 27 Abs. 1b sieht vor, dass der Personalvertretung vom Land zur Durchführung von Maßnahmen zur Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und gesundheitlichen Interessen der Bediensteten sowie den Fraktionen in der Zentralpersonalvertretung finanzielle Mittel im Ausmaß von mindestens 1,1% des Gehaltes eines Landesbeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, für jeden Landesbediensteten zur Verfügung zu stellen sind.

Bei der Berechnung der finanziellen Mittel sind alle am 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres im Dienststand befindlichen Landesbediensteten zu berücksichtigen, für welche die Personalvertretung vertretungsbefugt ist.

Unter Zugrundelegung des Personalstandes in Köpfen zum 31. Dezember 2018, für welchen Vertretungsbefugnis der Personalvertretung gegeben ist, errechnet sich für das Jahr 2019 ein Betrag von 105.866 Euro, der zur Durchführung obiger Maßnahmen zur Verfügung zu stellen ist. Dies entspricht gegenüber den, der Personalvertretung im Kalenderjahr 2018 zur Verfügung gestellten Mitteln in der Höhe von 83.500.- Euro (belegt mit der allgemeinen 15%igen Kreditsperre) einer Steigerung von 27% (bzw. 49%).“